

## **BENUTZUNGSORDNUNG der Gemeinde Leutenbach**

### **zur Regelung der Nutzung der Sportanlage „Kunstrasensportplatz“ im Wohnbezirk Weiler zum Stein**

Aufgrund § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 3.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) in der Fassung vom 24.7.2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698), zuletzt geändert durch § 25 MittelstandsförderungsG vom 19.12.2000 (GBl. S. 745) und Art. 2 ÄndG v. 28.5.2003 (GBl. S. 271) hat der Gemeinderat am 29.1.2004 zur Regelung der Nutzung der Sportanlage „Kunstrasensportplatz“ im Wohnbezirk Weiler zum Stein der Gemeinde Leutenbach folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 12.5.2005:  
§ 2 Abs. 2, § 4, der seitherige § 4 wird § 5 und um (c) ergänzt, § 7 Inkrafttreten.

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 1.3.2012:  
§ 4 Abs. 2 sowie § 7 Inkrafttreten.

#### **§ 1**

##### **Zulässige Nutzungen**

- (1)  
Die Anlage dient dem Spiel- und Trainingsbetrieb der örtlichen Sportvereine.
- (2)  
Darüber hinaus steht die Sportanlage der Nutzung durch die örtlichen Schulen im Rahmen des von dort abgehaltenen Sportunterrichts sowie zur sportlichen Betätigung für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 17 Jahren zur Verfügung.
- (3)  
Sonstige Nutzungen der Sportanlage sind nur nach vorausgehender Abstimmung und mit dem Einverständnis der Gemeinde Leutenbach zulässig.

#### **§ 2**

##### **Nutzungszeiten**

- (1)  
Die Nutzung der Sportanlage zu den in § 1 vorgesehenen Zwecken ist werktags nur innerhalb der nachfolgenden Zeiten gestattet:

(a) Montags:	8:00 Uhr bis 21:15 Uhr
(b) Dienstags:	8:00 Uhr bis 21:15 Uhr
(c) Mittwochs:	8:00 Uhr bis 22:00 Uhr
(d) Donnerstags:	8:00 Uhr bis 21:15 Uhr
(e) Freitags:	8:00 Uhr bis 21:00 Uhr
(f) Samstags:	8:00 Uhr bis 20:30 Uhr

(2)

Ausnahmsweise erlaubt sind an Sonn- und Feiertagen zwischen 9:00 Uhr und 20:00 Uhr Verbandsspiele bis max. 4 Stunden Gesamtdauer, wenn das Rasenspielfeld im Wohnbezirk Weiler zum Stein nicht bespielbar ist.

(3)

In Ausnahmefällen (z.B. besondere Ereignisse, zusätzliche sportliche Veranstaltungen, sich aus dem Spielbetrieb ableitende Erfordernisse) ist werktags eine Nutzung der Sportanlage über die in Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten hinaus bis 22:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis zu einer Gesamtdauer von 6 Stunden möglich, dies jedoch höchstens an 18 Kalendertagen eines Jahres.

### § 3

#### **Überwachung der Nutzungszeiten - Benennung eines Verantwortlichen**

(1)

Auf die Einhaltung der Nutzungszeiten gemäß § 2 ist zu achten. Das Tor der Sportanlage ist spätestens 15 Minuten nach dem Ende der in § 2 festgelegten bzw. sich hieraus ergebenden Nutzungszeiten zu schließen. Ein Öffnen der Toranlage darf werktags frühestens um 7:45 Uhr und an Sonn- und Feiertagen frühestens um 8:45 Uhr erfolgen.

(2)

Zur Sicherstellung der abendlichen Schließungszeiten werden von den die Sportanlage nutzenden örtlichen Vereinen zu Beginn eines jeden Jahres der Gemeinde Leutenbach verantwortliche Personen benannt. Im Falle einer sonstigen Nutzung der Sportanlage gem. § 1 Abs. 3 ist jeweils bei Antragstellung eine verantwortliche Person der Gemeinde Leutenbach gegenüber zu benennen.

(3)

Bei einer Nutzung der Sportanlage in Ausnahmefällen (§ 2 Abs. 3) bedarf es einer vorausgehenden Abstimmung mit der Gemeinde Leutenbach. Bei nicht voraussehbaren Ereignissen ist die Gemeinde Leutenbach über die erfolgte Nutzung spätestens am nächst folgenden Werktag zu unterrichten.

(4)

Der Verantwortliche ist berechtigt, seine Aufgaben im Einverständnis mit der Gemeinde Leutenbach und nach vorausgehender Ankündigung auf einen Dritten (Beauftragten) zu übertragen.

## **§ 4**

### **Bestimmungen über die Benutzung der Sportanlage**

(1)

Nach jeder Nutzung sind die im Bereich der Sportanlage zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Nutzer vollständig zu entfernen.

(2)

Untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme des Kunstrasenspielfeldes, insbesondere

- (a) das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Gerätschaften usw.
- (b) das Wegwerfen von Abfällen, Zigarettenskippen, Flaschenverschlüssen, usw.
- (c) das Mitbringen von Tieren
- (d) das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden
- (e) das Rauchen

(3)

Weiterhin untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme der sonstigen Einrichtungen und Bestandteile der Sportanlage, insbesondere

- (a) das Besteigen und Überklettern der Zaunanlagen sowie des Ballfanggitters
- (b) das vorsätzliche Beschießen des Ballfanggitters
- (c) anstößige Verhaltensweisen (Urinieren an das Ballfanggitter, usw.)

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(a) die in § 2 festgelegten Nutzungszeiten nicht beachtet

(b) oder durch ein Handeln oder Unterlassen eine Nutzung der Sportanlage außerhalb der zugelassenen Nutzungszeiten ermöglicht

(c) die Bestimmungen des § 4 nicht beachtet.

(2)

Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 6**

### **Anbringen eines Hinweisschildes**

In geeigneter Weise und an geeigneter Stelle ist im Bereich der Sportanlage auf den Inhalt dieser Benutzungsordnung hinzuweisen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 6.2.2004 in Kraft.

Die geänderte Benutzungsordnung tritt am 21.5.2005 in Kraft.

Die geänderte Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.